

20320

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Sechstes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 6. ÄndLBesG)
Vom 24. April 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Festlegung von Stellenplanobergrenzen

(1) An die Stelle der in § 1 Nr. 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes festgelegten Anteile treten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A7	38 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A8	50 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A9	12 vom Hundert.

Amtszulagen nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A9 der Bundesbesoldungsordnung A werden bei Planstellen des mittleren Polizeivollzugsdienstes nicht ausgebracht.

(2) Für die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten, die in Ämter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übergeleitet oder im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs befördert worden sind, gelten folgende Obergrenzen:

in der Besoldungsgruppe A9	52,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A10	37,5 vom Hundert,
in der Besoldungsgruppe A11	10 vom Hundert.

§ 1 Nr. 8 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nur auf die übrigen Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes anzuwenden.

(3) Die Zahl der Planstellen gemäß Absatz 2 Satz 1 darf höchstens 68,5 vom Hundert der Gesamtzahl der von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfaßten Planstellen betragen.“

2. In § 8 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. 12. 1989 geltenden Fassung und nach § 9a Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister oder – soweit von einer bestehenden Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde – der von ihnen bestimmten Stelle zu treffen.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A9 sowie der jeweils letzte Satz der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A10 und der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A11 erhalten folgende Fassung:

„Erhält eine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe e) zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.“

b) In Besoldungsgruppe A12 werden eingefügt:

- „Lehrer – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –²⁾“,
- am Schluß folgende Fußnote 2:
„2) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.“

c) In Besoldungsgruppe A13 werden

aa) eingefügt

- „Konrektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A14)“,
- „Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung –“,
- „Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene³⁾“,
- „Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene³⁾“,
- „Realschullehrer – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁵⁾“,
- bei der Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer“ der Fußnotenhinweis „3)“,
- bei der Amtsbezeichnung „Studienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –²⁾“ hinter dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „oder das Lehramt für Sonderpädagogik“,
- am Schluß folgende Fußnote 5:
„5) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.“,

- bb) gestrichen
bei der Amtsbezeichnung „Konrektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –³⁾“ der Fußnotenhinweis „3)“,
- cc) ersetzt
der bisherige Text der Fußnote 3 durch folgenden Wortlaut: „Erhält als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.“
- d) In Besoldungsgruppe A14 werden
- aa) eingefügt:
- „Konrektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁶⁾“,
 - „Oberstudienrat – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁷⁾“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat – mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –¹⁾“ hinter dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „oder das Lehramt für Sonderpädagogik“,
 - in der Fußnote 3 hinter dem Wort „Sonderschulen“ ein Komma und die Worte „für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
 - am Schluß folgende neue Fußnoten 6 und 7:
„6) Dieses Amt kann nur Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verliehen werden.“,
„7) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.“,
- bb) gestrichen:
- bei der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für die Sekundarstufe I –²⁾“ der Fußnotenhinweis „4)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Rektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –⁵⁾“ der Fußnotenhinweis „5)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –²⁾“ der Fußnotenhinweis „6)“,
 - die bisherigen Fußnoten 4, 5 und 6,
- cc) ersetzt
- bei der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor – als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I –⁷⁾“ der Fußnotenhinweis „7)“ durch den Fußnotenhinweis „4)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor – als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A15 nicht erfüllt sind –²⁾“ die Worte „Fußnote 12“ durch die Worte „Fußnote 9“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor – als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben –⁸⁾“ der Fußnotenhinweis „8)“ durch den Fußnotenhinweis „5)“,
- dd) die bisherigen Fußnoten 7 und 8 werden Fußnoten 4 und 5.
- e) In Besoldungsgruppe A15 werden
- aa) eingefügt
- „Direktor des Landesinstituts für internationale Berufsbildung¹⁾“,
 - „Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A16)“,
 - „Studiendirektor – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene –⁴⁾“,
 - „Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für internationale Berufsbildung –“,
 - in den Fußnoten 2 und 5 jeweils hinter dem Wort „Sonderschulen“ ein Komma und die Worte „für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
- bb) ersetzt
- bei der Amtsbezeichnung „Direktor an einer Gesamtschule – als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule –¹¹⁾“ der Fußnotenhinweis „11)“ durch den Fußnotenhinweis „8)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A16 nicht erfüllt sind –¹²⁾“ der Fußnotenhinweis „12)“ durch den Fußnotenhinweis „9)“,
 - die Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ durch die Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ bei unveränderten Zusätzen,
 - bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor – im Hochschuldienst –⁸⁾“ der Fußnotenhinweis „8)“ durch den Fußnotenhinweis „7)“,
 - der Text der Fußnote 4 durch folgenden Wortlaut:
„4) Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht werden.“,
- cc) gestrichen
- „Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern¹⁾“,
 - Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –⁷⁾“ der Fußnotenhinweis „7)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –⁹⁾“ der Fußnotenhinweis „9)“,
 - „Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern –“,

- bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –⁴⁾“ der Fußnotenhinweis „4)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –³⁾ 10)“ der Fußnotenhinweis „10)“,
 - die bisherigen Fußnoten 7, 9 und 10,
- dd) die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 7, und die bisherigen Fußnoten 11 und 12 werden Fußnoten 8 und 9.
- f) In Besoldungsgruppe A 16 werden
- aa) eingefügt
 - „Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“,
 - „Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)“,
 - in der Fußnote 2 hinter dem Wort „Sonderschulen“ ein Komma und die Worte „für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
 - bb) gestrichen
 - „Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –⁴⁾“ der Fußnotenhinweis „4)“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor – an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –¹⁾“ der Fußnotenhinweis „1“,
 - am Schluß die Fußnoten 1 und 4,
 - cc) ersetzt
 - bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor²⁾“ der Fußnotenhinweis „2“ durch den Fußnotenhinweis „1“ und bei den zugehörigen Zusätzen jeweils der Fußnotenhinweis „3“ durch den Fußnotenhinweis „2“,
 - dd) die Fußnoten 2 und 3 werden Fußnoten 1 und 2.
- g) In Besoldungsgruppe B 2 werden
- aa) eingefügt
 - „Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“,
 - „Direktor des Landesinstituts für den öffentlichen Gesundheitsdienst“,
 - „Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“,
 - „Leitender Kriminaldirektor¹⁾“,
 - bb) ersetzt
 - die Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung“,
 - die Amtsbezeichnung „Leitender Schutzpolizeidirektor¹⁾“ durch die Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor¹⁾“,
 - cc) gestrichen
 - „Direktor der Häfen der Stadt Köln“,
 - „Direktor der Landesrentenbehörde“.
- h) In Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) eingefügt
 - „Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“,
 - „Präsident der Landesanstalt für Arbeitsschutz“,
 - bb) gestrichen
 - „Geschäftsführer des Aggerverbandes“,
 - „Präsident der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“,
 - „Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“.
 - cc) ersetzt
 - die Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster, Niederrhein“ durch die Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster, Niederrhein, Rhein-Sieg“.
- i) In Besoldungsgruppe B 4 werden
- aa) angefügt
 - bei der Amtsbezeichnung „Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe“ der Klammerhinweis „(soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)“,
 - bb) gestrichen
 - „Geschäftsführer des Großen Erftverbandes“.
- j) In Besoldungsgruppe B 5 werden
- aa) eingefügt
 - „Präsident des Landesumweltamts“,
 - „Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe¹⁾“,
 - am Schluß die folgende Fußnote 1:
 - „1) Im Falle der unmittelbaren Wiederberufung nach einer zwölfjährigen Amtszeit“,

- bb) ersetzt
die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Agrarordnung“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung“,
- cc) gestrichen
– „Präsident des Landesamts für Wasser und Abfall“,
– „Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz“.

4. In der Anlage 2 werden

- a) eingefügt die Zeilen
- | | |
|----------------------------|------------|
| „nach FN 2 zur BesGr. A 12 | 150,- DM“, |
| „nach FN 3 zur BesGr. A 13 | 150,- DM“, |
| „nach FN 5 zur BesGr. A 13 | 150,- DM“, |
| „nach FN 7 zur BesGr. A 14 | 150,- DM“, |
- b) ersetzt
– in der bisherigen Zeile „nach FN 7 zur BesGr. A 14 ...“ die Worte „FN 7“ durch die Worte „FN 4“,
– in der Zeile „nach FN 12 zur BesGr. A 15 ...“ die Worte „FN 12“ durch die Worte „FN 9“,
- c) gestrichen die Zeile
„nach FN 4 zur BesGr. A 15 ...“.

Artikel II**Übergangsvorschriften**

(1) Die nach Artikel I dieses Gesetzes unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Bisherige Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung/ Funktionsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamtes	A 15	Regierungsdirektor	A 15
Direktor der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern	A 15 + 288,03 DM/ 443,03 DM Amtszulage	Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors für internationale Berufsbildung	A 15
Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende – (soweit an dem Studienkolleg in Aachen)	A 15 + 256,41 DM Amtszulage	Studiendirektor – als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende –	A 15
Direktor der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten	B 2	Direktor des Landesinstituts für Bauwesen und angewandte Bau-schadensforschung	B 2
Leitender Schutzpolizeidirektor	B 2	Leitender Polizeidirektor	B 2
Präsident der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen	B 3	Direktor der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen	B 2
Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung	B 3	Abteilungsleiter – als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung – ¹⁾	B 2
Präsident des Landesamts für Agrarordnung	B 5	Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/ Landesamt für Agrarordnung	B 5
Präsident des Landesamts für Wasser und Abfall	B 5	Präsident des Landesumweltamts	B 5
Präsident der Landesanstalt für Immissionsschutz	B 5	Abteilungsleiter – als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung – ¹⁾	B 2

(2) Die Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen. Soweit in der Übersicht in Absatz 1 der Fußnotenhinweis 1) ausgebracht ist, kann der Beamte in der Funktion als ständiger Vertreter des Präsidenten des Landesumweltamtes bzw. des Präsidenten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung beibehalten.

(3) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge eines Beamten, gilt Artikel IX § 11 des 2. BesVNG entsprechend.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Artikels 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden

1. in Absatz 1 in der Verweisung „§ 414 b Abs. 3“ die Worte „Abs. 3“ gestrichen und die Verweisung „§ 82 Nr. 1 und § 106 des“ durch die Worte „§ 58 des Zweiten“ ersetzt,
2. in Absatz 3 in Satz 1 das Wort „Versicherte“ und in Satz 2 das Wort „Versicherten“ jeweils durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

Artikel IV

Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel V

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 1 am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer